

## R e z e n s i o n e n

**Arnd Koch**, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts. Juristische Abhandlungen Band 48, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2006, XIII, 307 S., € 49.-

Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaften ist das Recht, wobei die Teildisziplin der Rechtsgeschichte ihren Blick auf die Geschichte des Rechts richtet. Verstehen die Rechtswissenschaftler das Recht als etwas Positives, Gesetztes (als das, was schriftlich normiert und/oder in der Justiz ausdrücklich als Recht praktiziert wird), so spricht man anstelle von Rechtswissenschaften häufig auch von Rechtsdogmatik. Die – traditionell in naturrechtlichen Positionen und heute im Grundgesetz und den Menschenrechtskonventionen angelegte – Unterscheidung von Recht und Gesetz, die das Erkennen unrechtlicher (ungerechter) Gesetze erst möglich macht, hat in einer rechtshistorisch-dogmatischen Arbeit, die sich ausschließlich auf das positive Recht bezieht, keinen legitimen Platz. Ganz in diesem Sinne hat *Arnd Koch* seine Jenenser Habilitationsschrift zur „Denunciatio“ als Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts angelegt. Er beschreibt die Dogmengeschichte der Denunciatio vom IV. Laterankonzil 1215 bis zum Entwurf der Reichsstrafprozessordnung 1874. Diese Herangehensweise entspricht dem, was die Fachwelt von rechtsdogmatischen Arbeiten erwartet und sie wird von *Koch* in einer Art und Weise durchgeführt, die von anderen Rezensenten mit Recht als „vorzüglich“<sup>1</sup> und „meisterlich“<sup>2</sup> bezeichnet wurde. Gleichwohl verbleibt bei mir nach der Lektüre ein gewisses Unbehagen, das nicht mit dem Werk selbst, sondern mit einem Grundproblem der Strafprozessgeschichte zu tun hat. Doch zunächst zum Inhalt des Werkes:

*Koch* beginnt seine Untersuchung mit einigen Bemerkungen zur Begriffsgeschichte (S. 1-11) und zum aktuellen Rechtszustand (S. 11-36). Begrifflich sieht *Koch* vor allem die Belastung des Themas durch den negativen Beiklang des Wortes „Denunziation“, dem er durch Verwendung der historischen Bezeichnung „Denunciatio“ auszuweichen sucht. Die Betrachtungen zum aktuellen Rechtszustand dienen *Koch* dazu, die heutige Strafanzeige in ihrer einschränkungslosen Weite<sup>3</sup> als das Ergebnis eines langen historischen Prozesses herauszustellen.

Erst im zweiten Kapitel (S. 37-65) wendet *Koch* sich der Rechtsgeschichte der Denunciatio zu, indem er zunächst ihren Ursprung erforscht. Diesen verortet *Koch* im Inquisitionsprozess, dessen Entstehung im kanonischen Recht er datumsmäßig mit dem IV. Laterankonzil 1215 verbindet. Die dortige Neuordnung des kirchlichen Disziplinarrechts beschreibt *Koch* als Verfahrensrevolution. Die nachfolgende Verdrängung des vorherrschenden Akkusationsprozesses durch

eine hoheitliche, auf Ermittlung der materiellen Wahrheit gerichtete Verfolgungstätigkeit ist laut *Koch* die entscheidende Entstehungsvoraussetzung für die Denunciatio. Für ihre weitere Entwicklung hebt *Koch* die besondere Bedeutung der Ketzerprozesse hervor. Das Ketzerverfahren erscheine als Experimentierfeld für neuartige Verfahrensmodi, die wenig später Aufnahme in das gemeinrechtliche Verfahren fanden. So wurde auch die Denunciatio rasch in die weltliche Gesetzgebung übernommen. Für diese hebt *Koch* zudem die alsbald erfolgende Verknüpfung inquisitorischer Verfahrenselemente mit der Folter hervor. Weiter stellt *Koch* fest, dass die Herrschenden jener Zeit schon früh verstanden, die Denunciatio für den Zweck der Herrschaftssicherung zu instrumentalisieren. Im 16. Jahrhundert schließlich verortet *Koch* die Geburt der Strafanzeige im modernen Sinne, denn in jener Zeit wurde der Denunciatio erstmalig die Funktion zugeschrieben, ohne weitere Voraussetzungen einen Prozess der hoheitlichen Erforschung der materiellen Wahrheit auszulösen.

Für die weitere Entwicklung der Denunciatio im gemeinen deutschen Strafprozess, der *Koch* sich in seinem dritten und umfangreichsten Kapitel zuwendet (S. 67-208), konstatiert er zunächst das auffällige „Schweigen der Carolina“. *Koch* sieht hierin eine Ablösung des 1532 erlassenen Gesetzestextes von der Rechtswirklichkeit. Der Rechtswirklichkeit nähert sich *Koch* sodann durch eine Analyse des gemeinrechtlichen Schrifttums an, in dem der Denunciatio jedenfalls die Funktion zugeschrieben wurde, einen Inquisitionsprozess auszulösen. Umstritten war hingegen ihre Tragweite als Indiz im Rahmen der gemeinrechtlichen „Stufenlehre“ (Generalinquisition, Spezialinquisition, Tortur). Als typische Problemfelder, die schon in jener Zeit diskutiert wurden, benennt *Koch* die anonymen Anzeigen, Anzeigen unter Vertraulichkeitszusagen, Anzeigen gegen Zusage einer Belohnung oder unter Androhung einer Strafe und Anzeigen unter Verletzung von Vertrauensverhältnissen. Den „Siegeszug“ des Inquisitionsprozesses beobachtet *Koch* sodann in verschiedenen landesrechtlichen Kodifikationen, die zum Teil ausführliche Regelungen der Denunciatio aufwiesen. *Koch* schließt dieses Kapitel ab mit einigen Betrachtungen zum Spannungsfeld Flexibilität/Formenstrenge. Bemerkenswert ist hier insbesondere *Kochs* Befund, dass die Beweiswürdigung zwar gebundener war als in späteren Zeiten, aber weniger gebunden als bislang von der rechtshistorischen Forschung angenommen. Leitmotiv der im Schrifttum vorgenommenen Aufweichungen formenstrenger gesetzlicher Verfahren war dabei die Maßgabe, dass keine Verbrechen ungestraft bleiben dürften („ne crimina remaneant impunita“, vgl. S. 197 f.).

Im vierten Kapitel verfolgt *Koch* die Entwicklung der Denunciatio durch die Aufklärung bis zur Reichsstrafprozessordnung (S. 209-255). Eine deutliche Ablehnung der Denunciatio durch die Aufklärer – von denen *Koch* exemplarisch *Montesquieu*, *Beccaria*, *Voltaire* und *Filangieri* behandelt – kontrastiert hier mit dem Befund, dass in Deutschland das hoheitliche Strafverfolgungsinteresse endgültig Bestrebungen der Einschränkung der Denunciatio verdrängte: „Für das Rechtsinstitut der Denunciatio bedeutete die Verabschiedung der Reichsstrafprozessordnung das Ende eines sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Entwicklungsprozesses.“

<sup>1</sup> *Steinberg*, JZ 2007, 1045.

<sup>2</sup> *Roellecke*, FAZ v. 2.10.2006, S. 43.

<sup>3</sup> Siehe dazu – ebenfalls dogmatisch – auch *Verf.*, in: *Heghmanns/Scheffler* (Hrsg.), *Handbuch zum Strafverfahren*, 2008, Kap. I, Rn. 3, 8, 18 und 20.

Das Institut gehörte nunmehr in seiner bis heute geltenden Reichweite zum unumstrittenen Bestand des Strafverfahrens. Die über seine Ausgestaltung geführten Kontroversen waren beendet – die Steigerung der Verfolgungseffektivität hatte auf ganzer Linie gesiegt“ (S. 255).

In seiner Schlussbetrachtung (S. 257-259) stellt Koch nach alledem fest, dass der Ursprung des modernen deutschen Strafprozesses in der Aufklärung bislang überbetont wurde. Festzustellen sei vielmehr eine vom gemeinen Strafprozess an durchgehende Entwicklungslinie hin zu einer Steigerung der Verfolgungseffektivität, wofür die Denunciatio ein Beispiel abgebe. Die bisherige Entgegensetzung des gemeinen und des reformierten Strafprozesses sei übertrieben, insbesondere weil schon der gemeine Strafprozess durch Effektivierungsbestrebungen gekennzeichnet gewesen sei, die Elemente flexibler Verfahrensgestaltung mit sich brachten.

Als Grundproblem der Denunciatio benennt und erörtert Koch wiederholt das Spannungsfeld zwischen ihrer Bedeutung für eine effektive Strafverfolgung einerseits und dem notwendigen Schutz vor Falschbezeichnungen andererseits. Mein eingangs angedeutetes Unbehagen resultiert indes aus einem Problem von noch grundsätzlicherer Natur: Dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit hoheitlicher Strafverfolgung einerseits und ihrer Gefährlichkeit andererseits. Die Strafprozessgeschichte, die Koch implizit auch schreibt, ist weithin eine Geschichte der Dogmatik extremer Unmenschlichkeiten (insbesondere zu den Ketzerverfahren, den Hexenprozessen und immer wieder zur Folter). Koch liefert vielfältige eindrucksvolle Belege dafür, dass die deutsche Strafprozessdogmatik schon im gemeinen Strafprozess meisterhaft war in der feinsinnigen Dogmatisierung extremer Unmenschlichkeiten (s. nur den kurzen Abschnitt zum Aussagezwang, S. 108 ff., oder die ausführliche Beschreibung der formellen Voraussetzungen der die Folter auslösenden Benennung von Mittätern durch einen bereits überführten Täter in Art. 31 der Carolina, S. 162-182). Dass Koch diesbezüglich die Gerechtigkeitsfrage nicht stellt, ist für eine rechtshistorisch-dogmatische Arbeit – wie gesagt – folgerichtig. Im Gegenteil wäre zu kritisieren, wenn Koch seine Betrachtungen fremder rechtlicher Wertungen mit eigenen rechtlichen Wertungen vermischen würde. Andererseits sind die Ungerechtigkeiten der von Koch behandelten Epochen derart augenfällig, dass der vollständige Verzicht auf einen gleichsam naturrechtlichen Zugriff für mein Empfinden etwas befremdlich anmutet. Angesichts der dunklen Kapitel der deutschen Strafprozessgeschichte – die den wesentlichen Teil von Kochs Arbeit ausmachen – erscheinen die Feststellungen, dass „jeder Staat zur Durchsetzung seiner Rechtsordnung auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen ist“ (S. 11), dass „auch demokratische Rechtsstaaten zur Durchsetzung ihrer Normen von Strafanzeigen abhängig sind“ (S. 12) und dass „die Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vielfach auf Anzeigen angewiesen sind, die aus unehrenhaften Motiven oder unter Bruch zwischenmenschlicher Solidarpflichten erfolgen“ (S. 14 f.) möglicherweise etwas unkritisch. Jedenfalls die positive Einschätzung, dass wir „dem heute gewöhnlich perhorreszierten Inquisitionsprozess“ mehr

„verdanken“, als wir glauben<sup>4</sup>, vermag ich nicht zu teilen. Sie lässt sich im Übrigen auch nicht auf die dogmengeschichtliche Untersuchung Kochs stützen. Vielmehr kann man nach dieser ebenso gut das herkömmliche schmeichelhafte Selbstbild vom Ursprung des heutigen deutschen Strafprozesses in der Aufklärung als beeinträchtigt ansehen.

Dr. Jens Dallmeyer, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter,  
Frankfurt am Main

<sup>4</sup> So Zimmermann, NJW 2007, 3332 (3335).